



Satzung Bürgerverein Linde e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Linde e.V.". Er hat seinen Sitz in 51789 Lindlar-Linde, Oberbergischer Kreis und umfasst das Gebiet, das durch den kath. Pfarrbezirk Linde begrenzt ist. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Förderung von Jugend- und Altenhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes NRW und des Umweltschutzes.

§2

Zweck des Vereins ist es, die öffentlichen Interessen der Bürger zu vertreten, den Ort Linde, die Landschaft und die Wohnbereiche im Gebiet des Pfarrbezirks Linde attraktiver zu gestalten sowie den Umwelt- und Landschaftsschutz und die Denkmalpflege zu fördern, sowie heimatliche Bräuche zu pflegen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mitglied kann jeder Einwohner, Mieter, Grundstücks-, Wohnungs- oder Hauseigentümer im Gebiet des Pfarrbezirks Linde werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für das Folgejahr von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mit der Entrichtung des Beitrages wird die Satzung des Vereins anerkannt. Bei Austritt des Mitglieds besteht kein Anrecht auf Eigentum des Vereins. Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des engeren Vorstands.

§5

Die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins ist aus den jeweiligen Mitteln des Vereins zu bestreiten. Die Vereinsmittel sind zu bilden aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen z.B. aus Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken
- b) etwaigen freiwilligen Beiträgen, privaten Spenden oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§8

Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Dieser besteht aus dem engeren Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, und dem erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung und Sitzungen, notfalls vertreten durch eines der übrigen Mitglieder des engeren Vorstandes in der oben angegebenen Reihenfolge. Der engere Vorstand vertritt die Belange des Vereins gegenüber Dritten und überwacht die Ausführungen aller Beschlüsse. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt. Der engere Vorstand kann für Anlagen aus Mitteln des Vereins jährlich bis zur Höhe eines durch die Beiträge des Geschäftsjahres begrenzten Betrages ohne Anhörung einer Mitgliederversammlung beschließen und entsprechende Beschlüsse ausführen. Eine Darlehnsaufnahme ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der engere Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt und zwar jeweils zwei Personen im Abstand von jeweils 1 Jahr für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und den Beisitzern. Diese werden vom engeren Vorstand für die Dauer von jeweils 4 Jahren berufen. Die Berufung muss spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse über die Aktivitäten des Vereins innerhalb der Satzungszwecke. Die Beisitzer sollen sich insbesondere um die wiederkehrenden Aufgaben des Vereins kümmern und dem engeren Vorstand mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es können bis zu fünf Beisitzer berufen werden. Alle Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der engere Vorstand ist beschlussunfähig, wenn nicht mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, der erweiterte Vorstand ist beschlussunfähig, wenn weniger als fünf Personen anwesend sind, von denen mindestens zwei dem engeren Vorstand angehören müssen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird jeweils ein Protokoll gefertigt und von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes unterzeichnet, i.d.R. von 1. Vorsitzenden und Schriftführer.

§9

In jedem Jahr ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Vorher sind alle Rechnungen und Belege durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt und dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel neben der Kirche in Linde. Sie muss mindestens sieben Tage vor der Versammlung erfolgen. Die Einberufung muss die Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstands
4. die jeweils erforderlichen Neuwahlen
5. Festsetzung der Beiträge
6. Verschiedenes

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes zu unterzeichnen ist. Finden Wahlen statt, sind zwei weitere Mitgliederunterschriften erforderlich. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag entrichtet hat, hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidet, ausgenommen bei Satzungsänderungen gem. § 11.



§10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der zu behandelnden Fragen durch den engeren Vorstand zu jeder Zeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich darum ersuchen und den Punkt der Beratung genau definieren. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§11

Satzungsänderungen können nur von einer Hauptversammlung, bei der die Änderung als Punkt der Tagesordnung bei der Einberufung vorgesehen und veröffentlicht worden ist, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§12

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung entscheiden. Der Antrag auf Auflösung muss bei der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung als Gegenstand der Versammlung bezeichnet werden. Das gleiche gilt für eine Versammlung, in der etwa eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden soll. Im übrigen gelten §§ 9 und 11 entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen an die Elterninitiative Linder Kinder e.V. zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung oder Aufhebung, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Vorher dürfen solche Beschlüsse nicht ausgeführt werden.

Linde, 12. März 2015

Wolfgang Schröder
1. Vorsitzender

Burkhard Clemens
Schriftführer